

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 208

Mai/Juni 2018



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

 IDUR im Internet: www.idur.de

Studie zeigt wachsende Bedeutung und Erfolgsbilanz von Verbandsklagen

Eine neue Studie im Auftrag des Sachverständigenrats für Umweltfragen hat die Klagetätigkeit der Umweltverbände von 2013 bis 2016 ausgewertet. Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass im letzten Jahrzehnt nicht nur die Zahl der Verbandsklagen, sondern auch die Erfolgsquote zugenommen hat.

Seite.....26

Beratungsprotokolle der Fraport-Eigentümer – umweltrelevant aber nicht zugänglich

In einem nicht rechtskräftigen Urteil vom November 2017 hat das VG Frankfurt a.M. entschieden, dass Protokolle des Konsortialausschusses, in dem sich die öffentlichen Mehrheitseigentümer der Fraport AG beraten, nicht offengelegt werden müssen, weil sie unter die aktienrechtliche Verschwiegenheitspflicht fallen. Das Gericht bestätigte allerdings, dass es sich um Umweltinformationen handelt, und ließ die Berufung zu.

Seite.....28

Keine Saldierung von Kompensationsmaßnahmen mit dem stattfindenden Eingriff

In einem erfolgreichen Verbandsklageverfahren hat das VG Berlin festgestellt, dass geplante Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Feststellung, ob eine Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG vorliegt, nicht zu berücksichtigen sind.

Seite.....31

Aus der Anfragenpraxis: Forstwirtschaft und Naturschutz

In diesem Heft werden Antworten auf zwei Anfragen zum Verhältnis von Naturschutzrecht und Waldrecht und zur Anerkennung von Kernflächen im Wald als Kompensationsmaßnahmen wiedergegeben.

Seite.....33

Buchbesprechung

- Lena Jahrmarkt, Internationales Klimaschutzrecht: Der Weg zu einem Weltklimavertrag im Sinne gemeinsamer, aber differenzierter Verantwortlichkeit.

Seite.....35

Hinweis

- Öffentliche Konsultation als Beitrag zur Eignungsprüfung für die Luftqualitätsrichtlinien der EU

Seite.....36

Studie zeigt wachsende Bedeutung und Erfolgsbilanz von Verbandsklagen

Von Alexander Schmidt, Bernburg, und
Michael Zschesche, Berlin

Die Klagemöglichkeiten der Umweltverbände sind aufgrund der Aarhus-Konvention¹ von 1998 und der daran anknüpfenden EU-Richtlinien² in den vergangenen Jahren deutlich ausgeweitet worden. Zur Umsetzung der dadurch gemachten Vorgaben dient vor allem das Ende 2006 erlassene Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).³ Außerdem spielt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine wichtige Rolle, durch die verschiedene Umsetzungsdefizite festgestellt worden sind, so dass bereits mehrere Änderungen des UmwRG vorgenommen werden mussten. Es gibt jedoch nach wie vor Kritik an der Verbandsklage, insbesondere die Befürchtung, dass die erweiterten Klagebefugnisse zu einer Überlastung der Gerichte führen und Infrastrukturprojekte behindern oder verzögern könnten. Die Entwicklung der Verbandsklagen im Natur- und Umweltschutzrecht ist daher seit den 1990er Jahren mehrfach empirisch untersucht worden, um insbesondere die Zahl der Klagen und deren Erfolgsquote zu ermitteln.⁴

Die aktuelle Studie zu den Klageaktivitäten der Umweltverbände, deren Ergebnisse im Folgenden kurz vorgestellt werden, ist im Auftrag des Sachverständigenrates für Umweltfragen erarbeitet worden und erfasst den Zeitraum von 2013 bis 2016.⁵ Dabei entspricht die an-

gewandte Methodik im Wesentlichen der Vorgehensweise bei den zuvor für die Zeiträume von 2002 bis 2006 sowie von 2007 bis 2012 durchgeführten Untersuchungen.⁶ Dadurch wird die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet. Die Datenerhebung erfolgte vor allem in juristischen Datenbanken (wie z.B. juris und beck-online) und weiteren Internetquellen (z.B. homepages der Umweltverbände) sowie in Fachzeitschriften. Zusätzlich wurden einzelne Umweltverbände befragt. Für die Ermittlung der Klagezahlen sind die Fälle gewertet worden, bei denen im Zeitraum 2013 bis 2016 erstmals mindestens eine Gerichtsentscheidung in der Sache ergangen ist. In einigen Fällen sind mehrere Entscheidungen ermittelt worden (z.B. in der Hauptsache oder auch in Eilverfahren). Sofern sich bei einem bereits in der Studie für den Zeitraum 2007 bis 2012 erfassten Fall durch eine zwischen 2013 bis 2016 ergangene Entscheidung das Ergebnis verändert hat, wurde das zwar für die Ermittlung der Erfolgsquote berücksichtigt, bei der Zählung der Klagefälle sind diese „Altfälle“ aber ausgeklammert worden. Das zeigt auch die folgende Tabelle mit den Ergebnissen der Untersuchung, in der die Anzahl der Klagen nach Bundesländern gegliedert dargestellt und mit den Ergebnissen der Studie für 2007 bis 2012 verglichen wird.

Demnach gab es im Untersuchungszeitraum von 2013 bis 2016 durchschnittlich 35 Verbandsklagen pro Jahr, während es in der Zeit von 2007 bis 2012 nur 28,5 Fälle pro Jahr waren. Auch die dazu bei den Verwaltungsgerichten abgeschlossenen Verfahren haben mit gut 59 pro Jahr von 2013 bis 2016 gegenüber knapp 49 pro Jahr im Zeitraum von 2007 bis 2012 zugenommen. An den insgesamt jährlich durch die Verwaltungsgerichte abgeschlossenen Verfahren haben die Verbandsklagen aber nach wie vor einen geringen Anteil (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes zu den Verfahren - ohne Asylverfahren - waren es im Jahr 2015 nur etwa 0,04%).⁷

¹ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.6.1998.

² Siehe vor allem die Öffentlichkeitsrichtlinie 2003/35/EG vom 26.5.2003, Abl. EG Nr. L 156 v. 25.6.2003, S. 17.

³ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 7.12.2006, BGBl. I S. 2816.

⁴ Siehe dazu Schmidt/Zschesche/Lücke/Tryjanowski (2013), Verbandsklagen im Natur- und Umweltschutzrecht 2011 und 2012 unter Berücksichtigung der Entwicklung von 2007 bis 2010 - eine empirische Untersuchung im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

⁵ Schmidt/Zschesche (2018), Die Klagefähigkeit der Umweltschutzverbände im Zeitraum 2013 bis 2016 – empirische Untersuchung im Auftrag des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) – siehe www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/03_Mat

eria-
lien/2016_2020/2018_04_Studie_Verbandsklagen.pdf.

⁶ Vgl. Schmidt/Zschesche/Lücke/Tryjanowski (Fn. 4), S. 11 ff.

⁷ Schmidt/Zschesche (Fn. 5), S. 35 – mit weiteren Nachweisen.

Länder	Fälle 2013 bis 2016 (vier Jahre)	Fälle 2007 bis 2012 (sechs Jahre)	Fälle pro Jahr 2007 bis 2012 => 2013 bis 2016
Baden-Württemberg	4	7	1,2 => 1,0
Bayern	22 (+ 1)	29	4,8 => 5,5
Berlin	5	4	0,7 => 1,25
Brandenburg	15	12	2,0 => 3,75
Bremen	2	3	0,5 => 0,5
Hamburg	4 (+ 1)	5	0,8 => 1,0
Hessen	8 (+ 1)	13	2,2 => 2,0
Mecklenburg-Vorp.	5	8	1,3 => 1,2
Niedersachsen	20 (+ 1)	24	4,0 => 5,25
Nordrhein-Westfalen	20 (+ 3)	25	4,2 => 5,25
Rheinland-Pfalz	11 (+ 1)	12	2,0 => 2,75
Saarland	3 (+ 1)	3	0,5 => 0,75
Sachsen	4 (+ 1)	6	1,0 => 1,0
Sachsen-Anhalt	12	10	1,7 => 3,0
Schleswig-Holstein	4	10	1,7 => 1,0
Thüringen	1	-	0,0 => 0,25
Gesamt	140 (+ 10)	171	28,5 => 35

Tabelle: Anzahl der Klagefälle von 2013 bis 2016 im Vergleich zu 2007 bis 2012

Die Untersuchung hat auch gezeigt, dass die Erfolgsbilanz der Verbandsklagen weiter sehr gut ist. Die Umweltverbände haben in der Zeit von 2013 bis 2016 insgesamt 48,5% der abgeschlossenen Fälle ganz oder teilweise gewonnen. Damit liegt die Erfolgsquote noch etwas höher als im Zeitraum von 2007 bis 2012 (mit knapp 45%) und ist nach wie vor deutlich besser als bei den insgesamt vor den Verwaltungsgerichten gegen Behörden geführten Klagen, die durchschnittlich nur in etwa 12% aller Fälle erfolgreich sind (auch das zeigt ein Vergleich mit Zahlen des Statistischen Bundesamtes). Das spricht dafür, dass die Umweltverbände auch von 2013 bis 2016 bei der Auswahl der Fälle besonders auf die Erfolgsaussichten geachtet und in der Regel nur bei gut belegbaren Vollzugsdefiziten geklagt haben.

Eine ergänzende Auswertung bezogen auf die Klagegegenstände zeigt jedoch teilweise erhebliche Unterschiede bei den Erfolgsquoten. So sind z.B. die Klagen gegen BImSchG-Anlagen im Zeitraum von 2013 bis 2016 zu 60% ganz oder teilweise von den Umweltverbänden gewonnen worden, wozu vor allem die sehr erfolgreichen Klagen gegen Tierhaltungsanlagen beitragen haben. Auch die Klagen gegen Luftreinhaltepläne sind durchweg gewonnen worden. In anderen Bereichen ist die Erfolgsquote jedoch etwas niedriger, z.B. bei Klagen gegen Planfeststellungen (etwa 44%) und gegen Bebauungspläne (etwa 41%). Bei den Klagen nach dem Umweltschadengesetz haben die Umweltverbände sogar bisher noch keinen abschließenden Erfolg erzielen können.

Darüber hinaus hat die Klagegegenstände differenzierende Auswertung ergeben, dass sich die Schwerpunkte der Klagetätigkeit im Untersuchungszeitraum von 2013 bis 2016 verändert haben.

Während im Zeitraum von 2007 bis 2012 die Klagen gegen Planfeststellungen noch mit etwa 44% den Schwerpunkt der Verbandsklagen bildeten, ist der Anteil dieser Fälle im Zeitraum von 2013 bis 2016 auf knapp 25% zurückgegangen.

Auch die Klagen gegen naturschutzrechtliche Befreiungen, deren Anteil in der Zeit von 2002 bis 2006 noch bei über 20% lag, haben seitdem ständig abgenommen und machen im Zeitraum von 2013 bis 2016 nur noch ca. 3% der Fälle aus.

Den neuen Schwerpunkt bilden die seit 2006 auf Grundlage des UmwRG möglichen Klagen gegen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte Anlagen. In der Zeit von 2013 bis 2016 gab es insgesamt 53 Klagen gegen solche Anlagen, so dass diese Fälle einen Anteil von 35% an allen Verbandsklagen hatten. Dabei haben vor allem die Klagen gegen Windenergie- und Tierhaltungsanlagen (28 und 17 Fälle) deutlich zugenommen.

Ob sich diese Entwicklung fortsetzen wird oder eher besonderen Umständen geschuldet ist (z.B. sind aufgrund von vorgesehenen Änderungen bei der Förderung von Windstrom bis Ende 2016 sehr viele Anlagen genehmigt worden), lässt sich den erhobenen Daten nicht entnehmen. In welcher Weise sich die erneute Ausweitung der für die Umweltverbände bestehenden Klagemöglichkeiten durch die UmwRG-Novelle von 2017 auf die Klagezahlen auswirken wird, ist ebenfalls nicht vorhersehbar. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die Zahl der Verbandsklagen aber wohl im Vergleich weiter gering bleiben.

Beratungsprotokolle der Fraport-Eigentümer – umweltrelevant, aber nicht zugänglich?

Von RAin Joy Hensel, Wiesbaden

VG Frankfurt, Urteil vom 23.11.2017,
Az: 7 K 2515/16.F - nicht rechtskräftig

Einleitung:

Die Frage, welche Steuerungsmöglichkeiten die öffentliche Hand bei Beteiligungen an Gesellschaften privaten Rechts hat, gewinnt an Bedeutung, da die Unternehmenspraxis häufig an Zielen ausgerichtet ist, die kurzfristig Gewinn versprechen. Sie dient dagegen weniger der Umsetzung von öffentlichen Interessen und berücksichtigt nicht die Rechte der von unternehmerischer Betätigung nachteilig Betroffenen, etwa durch Umweltauswirkungen am Standort eines Unternehmens.

Die Fraport AG betreibt den Flughafen Frankfurt am Main. Sie ist ein Unternehmen, das sich mehrheitlich in der Hand öffentlich-rechtlicher Eigentümer befindet; das Land Hessen besitzt 31,23 % und die Stadt Frankfurt (Stadtwerke Holding) 20 % der Anteile. Beide haben sich im Konsortialvertrag, der zwischen dem Land Hessen (Beklagter) und der Stadtwerken Frankfurt (Beigeladene) geschlossen wurde, in einer Änderung von 2014 dazu verpflichtet, die mit dem Betrieb des Flughafens einhergehenden Belastungen für Mensch und Umwelt in einem höchstmöglichen Maß rasch wirksam zu verringern. Ferner soll auf möglicherweise steigende Fluggastzahlen so lange wie möglich mit ökonomisch vertretbaren und für die Region verträglicheren Alternativen zum Bau des Terminals 3 reagiert werden.

Dies brachte die Kläger, einen Verein und eine Privatperson, auf die Idee, Auskunft von dem Beklagten zu verlangen, wie die Vereinbarungen im Konsortialvertrag umgesetzt werden sollen und welche Schritte dazu beraten wurden. Der fragliche Textabschnitt entspricht um Übrigen weitgehend einer Formulierung im Koalitionsvertrag der schwarz-grün geführten hessischen Landesregierung von 2014.

Da Hessen ein Umweltinformationsgesetz hat (und seit kurzem auch ein Informationsfreiheitsgesetz HLT.-Drs 19/5728) stellten die Kläger den Antrag, Einsicht in die Protokolle des

Konsortialausschusses zu den einschlägigen Beratungsgegenständen zu erhalten, um zu erfahren, wie die Eigentümer Einfluss auf die Umsetzung der vertraglich festgelegten Ziele nehmen. Sie beehrten Auskunft zu Vereinbarungen betreffend die Errichtung des Terminals 3, zur Schaffung von Lärmpausen in den Tagesrandstunden und zu Vereinbarungen betreffend die Einführung eines erweiterten Nachtflugverbotes von 22:00 bis 6:00 Uhr sowie zur Umsetzung des Antilärmpaketes des regionalen Dialogforums in Fortsetzung der Mediation.

Eine vorangehende Verwaltungsklage mit dem Ziel, Einsicht in den vollständigen Konsortialvertrag zu erhalten, wurde abgewiesen mit der Begründung, der Konsortialvertrag selbst - der dem Gericht in Auszügen mit Angabe der einzelnen Paragraphen und deren Inhalt in Stichworten vorgelegt wurde - stelle in Gänze mit seinen vielfältigen Regelungen keine Umweltinformation dar (VG Wiesbaden, Urteil vom 9.10.2015, Az: 6 K 228/15.WI). Für die Protokolle der Sitzungen des Konsortialausschusses könne etwas anderes gelten. Dies führte zur neuerlichen Klage, nunmehr aufgrund Wechsels der örtlichen Zuständigkeit vor dem VG Frankfurt.

Die Entscheidung:

Die Klage über den Antrag auf Einsicht in die Protokolle des Konsortialausschusses wies das VG Frankfurt mit Urteil vom 17.11.2017 ab, ließ aber die Berufung zu (beim VGH Kassel anhängig unter Az. 9 A 574/18).

Zur Begründung stützte sich das VG letztlich auf die aktienrechtliche Verschwiegenheitspflicht. Die vorgängige Frage allerdings, ob die von den Klägern beehrten Informationen überhaupt unter das Umweltinformationsrecht fallen, wurde bejaht wegen der notwendigen weiten Auslegung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Denn es handele sich bei den beehrten Informationen um Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Faktoren wie Lärm und Emissionen, die sich auf Umweltbestandteile, u.a. Luft und Atmosphäre, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume auswirken. Als Umweltinformationen seien nicht nur gutachterliche oder behördliche Stellungnahmen zu sehen, sondern auch Stellungnahmen und Gegenargumente von Beteiligten

(BVerwG, Urteil vom 21.02.2008 - 4 C 13/07, NVwZ 2008, 791, 792).

Im Rahmen der Sitzungen würden die Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Aufsichtsrates vorbesprochen und das Stimmverhalten der Anteilseigner abgesprochen. Dabei beziehen sich die Sitzungen notwendigerweise auch auf An- und Abflugrouten, die Auslastung des Flughafens oder auf Ausbaupläne, wie das Terminal 3. Die damit im Zusammenhang stehenden unternehmerischen Entscheidungen wirkten sich über die Lärmbelastung oder den Kerosinausstoß auf Umweltbestandteile aus.

Nach Auffassung des VG besteht aber kein Informationszugangsrecht, weil Belange die Ablehnung des Auskunftsbegehrens durch den Beklagten in dem angefochtenen Verwaltungsakt rechtfertigen. Denn der Auskunftserteilung durch den Beklagten stehe die aktienrechtliche Verschwiegenheitspflicht der §§ 116 Satz 1 und Satz 2, 93 Abs. 1 Satz 3 AktG entgegen. Danach haben die Aufsichtsratsmitglieder über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Soweit den Mitgliedern des Konsortialausschusses als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat vertraulichen Angaben, Meinungen und Wertungen bekannt würden, die wesentliche unternehmerische Entscheidungen der Fraport AG betreffen, gelten die aktienrechtliche Verschwiegenheitspflicht daher auch für sie.

Auf die Frage, ob ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2 Nr. 2 oder § 9 Abs. 1 Nr. 3 HUIG vorliege, komme es daher nicht an, da das Aktienrecht hier eine Sperrwirkung entfalte. Daher sei es auch unerheblich, dass die Fraport AG von der Beklagten im Verfahren nicht angehört wurde, ob sie der Bekanntgabe der Information zustimmt.

Die aktienrechtliche Verschwiegenheitspflicht gelte auch für ein vorgelagertes Gremium wie den Konsortialausschuss. In der mündlichen Verhandlung hatte der Beklagte ausgeführt, dass die Mitglieder des Konsortialausschusses nicht identisch mit den Vertretern im Aufsichtsrat seien.

Bei Bekanntwerden der Beratung könnten, so das Gericht, wichtige unternehmerische Entscheidungen der Fraport AG an die Öffentlichkeit gelangen, die sich auf die wettbewerbliche Position der Fraport AG auswirkten. Zwar würde eine Veröffentlichung das „zwar in der Tat hohe öffentliche Interesse an solchen Informationen befriedigen und dadurch im Sinne der politischen Verantwortung des Beklagten und der Stadt Frankfurt am Main als Alleingesellschafterin der Beigeladenen die Kontrolle des Handelns der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit dem Flughafen Frankfurt am Main erleichtern“. Allerdings lasse die Veröffentlichung auch Rückschlüsse auf die geschäftliche Situation der Fraport AG zu, die von ihren zukünftigen Vertragspartnern bei Verhandlungen genutzt werden und sie auch gegenüber Wettbewerbern in eine ungünstige Position bringen könnten.

Trotz der Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder nach § 111 Abs. 6 AktG käme den Vorbesprechungen der Mehrheit der Anteilseigner eine gewisse präjudizielle Wirkung für die späteren Beschlüsse zu.

Das Aktiengesetz gehe als Bundesgesetz nach Art 31 GG den Regelungen des landesrechtlichen Hessischen Umweltinformationsgesetzes vor. Daher folge weiter, dass die §§ 7 und 8 HUIG, die auch entgegenstehenden öffentlichen oder sonstigen Belangen im überwiegenden öffentlichen Interesses die Bekanntgabe ermöglichen, nicht zur Anwendung kämen. Denn die §§ 116 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 93 Abs. 1 AktG sähen eine solche Rückausnahme im Fall eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe nicht ausdrücklich vor.

Dies sei auch europarechtskonform. Denn auch die europäische Umweltinformationsrichtlinie erkenne in Art. 4 Abs. 2 UAbs. 1 lit. d. ausdrücklich auch die von der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht erfassten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse als zulässige Ausnahme an.

Allerdings sieht Art 4 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 2 der Umweltinformationsrichtlinie vor, dass in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Weigerung der Bekanntgabe abgewogen werden muss (vgl. EuGH, Urteil vom 16.10.2010, C-266/09, NVwZ 2011, 156, 159).

Die Berufung ist anhängig.

Kommentar:

Die Entscheidung, die hier nur knapp wiedergegeben wird, überzeugt nicht, da die Geschäfts- und Beratungsgeheimnisse einer Aktiengesellschaft bzw. die weite Gruppe der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 19.1.2009, Az 20 F 23.07) regelmäßig exklusives kaufmännisches oder technisches Wissen betreffen. Darum ging es hier nicht. Sondern es ging darum, wie die im Koalitionsvertrag 2014 vereinbarten Ziele, die in den Konsortialvertrag übernommen wurden, in der Unternehmenspraxis im Rahmen der öffentlichen Beteiligungsverwaltung vom Land Hessen und der Stadt Frankfurt umgesetzt werden.

Der Konsortialausschuss hat hier regelmäßig ein Mitspracherecht bei unternehmerischen Grundentscheidungen, wenngleich eine Aktiengesellschaft selbstverständlich in Eigenverantwortung des Vorstands geführt wird und die Aufsichtsratsmitglieder keinen Weisungen unterliegen.

Das bedeutet aber mitnichten, dass keinerlei Einfluss auf die Ausrichtung der grundlegenden Unternehmensziele besteht, wenn es um die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollfunktionen der öffentlichen Hand in Unternehmen der Privatwirtschaft geht. Selbst wenn man einen Vorrang des Aktienrechts oder eine gewisse Verschwiegenheitspflicht der Ausschussmitglieder (die nicht personenidentisch mit den Aufsichtsratsmitgliedern sind, an die sich die §§ 116, 93 AktG wörtlich richten) bejahen würde, ist immer im Einzelfall zu entscheiden und abzuwägen, ob nicht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Alles andere widerspricht der Umweltinformationsrichtlinie, deren Ausnahmegründe eng auszulegen sind. Für das überwiegende Interesse spricht, dass Bürgerinnen und Bürger wissen müssen, ob ihnen hier eine Einflussnahme im Sinne eines verbesserten Schutzes vor Fluglärm und den Umweltauswirkungen des Frankfurter Flughafens nur vorgegaukelt werden, oder ob ernsthafte Bemühungen erkennbar sind, als Eigentümer steuernd Vorgaben zu machen und seiner politischen Verantwortung gerecht zu werden.

Das belegt insbesondere eine Entscheidung vom 7.11.2017 des Bundesverfassungsgerichts, Az: 2 BvE 2/11 (Rz 225 f.), die den Bundestagsabgeordneten aufgrund ihres Informationsrechtes weitreichende Auskunft über das Bahnprojekt Stuttgart 21 zubilligt und betont, dass sich die Auskunft verweigernde Bundesregierung nicht darauf berufen könne, die von ihr mehrheitliche beherrschte Deutsche Bahn AG sei ein privatwirtschaftliches Unternehmen. Der Verantwortungsbereich der Bundesregierung beschränke sich nämlich gerade nicht auf die Ausübung der gesellschaftsrechtlichen Befugnisse. Die Regierung könne sich gerade nicht ihrer Verantwortung entziehen. Dies folge aus der besonderen Legitimationsbedürftigkeit der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand“ (aaO Rz 216). Es gebe auch hier keine zulässige „Flucht ins Privatrecht“.

Dieser weithin bekannte Rechtsgrundsatz gilt daher für Auskunftsansprüche gegenüber privaten Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Beteiligung.

Zurück zur Entscheidung des VG Frankfurt: Der Fall ist exemplarisch für viele Zielkonflikte von Unternehmen der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Form. Wesentlich ist hier, dass Beratungsgegenstände, soweit sie Fragen des Umweltrechts betreffen, Umweltinformationen darstellen.

Für eine Reihe von Vertraulichkeitsvorschriften ist entschieden, dass sie nur die jeweiligen Adressaten verpflichten, die so gewonnenen Informationen für sich zu behalten. Den öffentlich-rechtlichen Informationsanspruch der Öffentlichkeit können sie nicht einschränken, sondern es bedarf - bei Vorliegen entsprechender Informationen - einer Abwägung im Einzelfall, ob Versagungsgründe nach der jeweiligen Rechtsnorm entgegenstehen, die das Interesse an der Bekanntgabe überwiegen.

Keine Saldierung von Kompensationsmaßnahmen mit dem stattfindenden Eingriff

Von RA Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

VG Berlin, Urteil vom 22.3.2018 – 10 K 106.16

Ein Zusammenschluss verschiedener Naturschutzverbände hat sich gegen eine einem Eigentümer eines Seegrundstücks vom Bezirksamt Treptow-Köpenick erteilte Genehmigung zur Errichtung einer Bootssteganlage im Müggelsee gewandt. Der Widerspruch war erfolgreich und das Bezirksamt Treptow-Köpenick wies den Antrag auf die Genehmigung eines Bootstegs zurück. Daraufhin reichte der Grundstückseigentümer im Mai 2012 Klage beim Verwaltungsgericht ein.

Im Rahmen des sich anschließenden güterrichterlichen Verfahrens gab der Grundstückseigentümer eine FFH-Verträglichkeitsstudie und eine Prüfung anhand der EU-Wasserrahmenrichtlinie zum geplanten Bauvorhaben in Auftrag, da der Müggelsee ein geschütztes Natura-2000-Gebiet ist. Auf der Grundlage dieses Gutachtens einigten sich Eigentümer und Umweltbehörde dahingehend, dass das Bezirksamt für 10 Jahre die Genehmigung einer Steganlage mit 12 wasserseitigen Liegeplätzen und 3 landseitigen Liegeplätzen sowie 2-3 Liegeplätzen für nicht motorisierte Sportboote erteilt. Der Grundstückseigentümer seinerseits sollte nach Genehmigung die Ufermauer auf 50 m zurückbauen, das Ufer mindestens 6 m samt Abschrägung zurücknehmen, landseitig die Uferkante durch eine insektenfreundliche und bedornte Hecke begrenzen sowie eine ca. 5-10 m breite Röhrichtpflanzung anlegen. Mit Beschluss vom 1.4.2016 stellte das VG Berlin das Verfahren nach erfolgter Klagerücknahme ein.

Da die Umweltverbände nicht an dem Güteverfahren beteiligt waren, reichten sie am 30.6.2015 eine Stellungnahme beim Bezirksamt Treptow-Köpenick ein. In dieser Stellungnahme sprachen sich die Umweltverbände gegen die Errichtung einer Sammelsteganlage aus. Unter anderem wiesen sie darauf hin, es gebe in dieser Ortslage bereits zahlreiche Sammelsteganlagen für Boote aller Art. Der Müggelsee sei ausgewiesenes FFH-Gebiet, für dessen Schutzziel eine Steganlage und der Betrieb von Motorbooten eine erhebliche Beeinträchtigung darstellten. Ferner ä-

ßerten sie sich zu Maßnahmen wie der Anpflanzung eines Röhrichtsgürtels, der Errichtung einer Eisvogelschutzwand sowie dem Ausbringen einer schwimmenden Insel.

Vor diesem Hintergrund erteilte das Bezirksamt am 14.8.2015 die Genehmigung zur Errichtung eines Sammelstegs u. a. mit Auflagen zur Bepflanzung und Unterhaltung eines 5-10 m breiten Röhrichtsgürtels und zum Bau von Holzpalisaden zu dessen Schutz. Falls die Schilfpflanzung innerhalb der ersten beiden Jahre aus, sei maximal eine dreimalige Nachpflanzung des Röhrichts vorzunehmen.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch der Umweltverbände wies das Bezirksamt mit Widerspruchsbescheid vom 10.2.2016 als zwar zulässig jedoch in der Sache nicht begründet zurück. Daraufhin haben die Umweltverbände am 10.3.2016 Klage erhoben – sie war zulässig und begründet.

Denn, wie das VG Berlin hervorhob: Bei der Entscheidung über die streitige Bootssteggenehmigung handelte es sich um eine Entscheidung nach § 45 Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG Bln. Danach gelten die Mitwirkungsrechte des § 63 Abs. 2 BNatSchG. Auch war es nach Ansicht des Gerichts ein „Projekt“ im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung dienen. Der im BNatSchG nicht definierte Begriff „Projekt“ ist gem. Art. 1 Abs. 2 der UVP-Richtlinie bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten als Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen bzw. als sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft zu verstehen. Bei der Errichtung eines Bootsstegs handelt es sich in jedem Fall um eine sonstige Anlage bzw. einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft, der auch abstrakt geeignet ist, die Flora und Fauna des umliegenden Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Begründet war die Klage, da hier der geplante Bootssteg nicht nur abstrakt, sondern auch konkret gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG verstieß. Somit war der Genehmigungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.2.2016 rechtswidrig. Mit der Errichtung der

Steganlage vor dem besagten Seegrundstück war eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG verbunden. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich die zur Debatte stehende Veränderung negativ auf die Schutzgüter auswirken kann, was hier der Fall war. Die weder inhaltlich noch in ihrer Wissenschaftlichkeit von den Beteiligten bestrittene Verträglichkeitsstudie führte dazu in der Zusammenfassung aus:

„Die Studie kommt insbesondere auf der Grundlage von Erhebungen evtl. aquatischer wirbelloser FFH-Arten, sowie aufgrund von Makrozoobenthoserhebungen gem. EG-WRRL zum Schluss, dass die Schutzziele der EG-FFH-RL und der EG-WRRL durch den Bau der Steganlage erheblich beeinträchtigt werden, insbesondere durch die Verschattung und Störung der Uferzone durch den Steg und die dort liegenden Boote, sowie durch die Lärm-, Schadstoff- und Wellenemissionen der dortigen oder von dort fahrenden Boote, sowie durch die zusätzlichen Motorbootfahrten auf den Müggelsee.“ (Rz. 44)

Soweit die Studie gleichwohl im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG verneint, beruhte das auf der folgenden Erwägung:

„Allerdings werden diese Beeinträchtigungen bei Begrenzung der Stegnutzung auf 12 Motorboote und bei der Realisierung der Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung von Land-Wasser-Übergangszonen vor diesem Grundstück ...mehr als kompensiert. Im Ergebnis bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG unter der Voraussetzung, dass der Schilfgürtel dauerhaft erhalten bleibt und seine Lebensraumfunktion dauerhaft erfüllt, was somit durch entsprechende rechtliche Vereinbarungen ... sicherzustellen ist.“ (Rz. 46)

Im Gegensatz zu diesen letzten Ausführungen der Verträglichkeitsstudie ging das Gericht jedoch davon aus, dass Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Feststellung, ob eine Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG vorliegt oder nicht, nicht zu berücksichtigen seien. Kompensationsmaßnahmen seien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes nicht mit dem stattfindenden Eingriff zu saldieren.

„Denn Ausgleichsmaßnahmen können nicht gewährleisten, dass das Projekt das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt.“ (Rz. 48)

Diese Rechtsprechung knüpft an den Europäischen Gerichtshof an, der in seinem Urteil vom 15.5.2014 (C-521/12) ausgeführt hat, in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollten, dürften im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nicht berücksichtigt werden.

In diesem Sinne ist das Gericht den Umweltverbänden in vollem Umfang gefolgt und hat zudem klargestellt, dass das Bezirksamt Trep-tow-Köpenick eine Abweichungsentscheidung mangels öffentlichem Interesses nicht rechtmäßig erteilen könne. Der Grundstückseigentümer hat allerdings gegen das Urteil des VG die Zulassung der Berufung beantragt.

**Aus der Anfragenpraxis:
Forstwirtschaft und Naturschutz**

Von RAin Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

1. Verhältnis Naturschutzrecht und Waldrecht

Frage:

Muss im Wald das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zwingend angewendet werden? Oder darf im Rahmen der Forstwirtschaft z. B. auf die Anwendung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen verzichtet werden?

Antwort:

Die Anwendungsbereiche des BNatSchG einerseits, des BWaldG und der Landeswaldgesetze andererseits überlappen sich. Der Wald ist Bestandteil von Natur und Landschaft sowie des Naturhaushalts im Sinne der Ziele des § 1 Abs. 1 BNatSchG und wird daher grundsätzlich vom BNatSchG erfasst. Das Waldrecht wiederum regelt einen Teilbereich von Natur und Landschaft, wobei es grundsätzlich der Regulierung und Förderung der Forstwirtschaft dient.

Von besonderer Bedeutung ist für die Abgrenzung des BNatSchG und des BWaldG bzw.

der Landeswaldgesetze der Grundsatz der sog. Gesetzeskonkurrenz (Parallelität) zwischen Wald- und Naturschutzrecht, die nur dann nicht gilt, wenn und soweit sich aus Einzelregelungen des BNatSchG ergibt, dass diese hinter die walddrechtlichen Regelungen zurücktritt.

So ist heute, insbesondere in der Rechtsprechung, anerkannt, dass die Zielnorm des § 1 BNatSchG, die Eingriffsregelung, der Gebietschutz, der gesetzliche Biotopschutz, das FFH-Regime und der Artenschutz des BNatSchG auch im Wald grundsätzlich anwendbar sind. Es läuft praktisch auf einen Vorrang des Naturschutzrechts hinaus – aber nur solange dies nicht durch bestimmte Einzelregelungen des BNatSchG zugunsten des Waldrechts (Forstwirtschaftsklauseln) relativiert wird:

- § 5 Abs. 3 BNatSchG geht hinsichtlich der Bewirtschaftung des Waldes grundsätzlich von einer Spezialität der walddrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätze aus, ergänzt diese jedoch durch eine Zielvorgabe hinsichtlich der Waldstruktur und der Bewirtschaftung, die bestimmte ökologische Aspekte anspricht.
- Die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG ist nur eingeschränkt im Wald anwendbar (vgl. § 14 Abs. 2 BNatSchG).
- Die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG gelten eingeschränkt, wenn die forstwirtschaftliche Bodennutzung der guten fachlichen Praxis nach dem Waldgesetz entspricht (vgl. § 44 Abs. 4 BNatSchG).

Die Regelungen über die Schutzgebiete und dem gesetzlichen Biotopschutz sind dagegen uneingeschränkt anwendbar.

2. Anerkennung von Kernflächen im Wald als Kompensationsmaßnahmen

Frage:

Um die Lebensbedingungen der an Alt- und Totholz sowie Sonderstandorte gebundenen Arten im hessischen Staatswald weiter zu verbessern, wurden auf über 25.500 Hektar sog. Kernflächen Naturschutz ausgewählt. Diese

Flächen sind aus der Nutzung genommen und dienen ausschließlich dem Naturschutz.

Nun zu der eigentlichen Frage: Ist es rechtens, dass Hessen Forst diese Kernflächen als Kompensationsmaßnahme ansieht und Ökopunkte für die Ausweisungen erhält? Meines Erachtens müssen Kompensationsmaßnahmen freiwillig erbracht werden, es darf also keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung bestehen, die Maßnahme durchzuführen. Im Fall der Kernflächen bestehen allerdings zwei Verpflichtungen, diese einzurichten: das Protokoll von Rio de Janeiro (1992) und die sich daraus ergebenden staatlichen Bemühungen zum Schutz der Biodiversität und die Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald.

Antwort:

§ 16 des BNatSchG gibt den rechtlichen Rahmen für die Anerkennung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ausgeführt werden, ohne dass dafür eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Dafür gelten bestimmte Voraussetzungen. Sind diese erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme (keine Ermessensfrage!). § 16 BNatSchG bezeichnet diese Vorgehensweise als „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“ und ist damit die Grundlage für den „Flächenpool“ und das „Ökokonto“.

§ 16 BNatSchG⁸ zählt fünf Bedingungen auf, die für die Anerkennung einer Maßnahme notwendig sind:

- Die Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG müssen erfüllt sein. Dazu gehören insbesondere die Aufwertungsfähigkeit und –bedürftigkeit der Fläche, der Funktionsbezug zwischen vorgezogener Kompensationsmaßnahme und eingriffsbedingter Beeinträchtigung sowie die Eignung der Fläche in sonstiger Hinsicht (z. B. Artenschutz).
- Die vorgezogene Maßnahme darf nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt worden sein.

- Die vorgezogene Maßnahme darf nicht unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel durchgeführt worden sein.
- Die vorgezogene Maßnahme darf den Darstellungen von Programmen und Plänen nach §§ 10 und 11 BNatSchG (Landschaftsplanung, Grünordnungspläne) nicht widersprechen.
- Mittels Dokumentation des Ausgangszustandes muss sichergestellt sein, dass die vorgezogene Maßnahme eine Aufwertung von Natur und Landschaft darstellt.

Die hier in der Anfrage angesprochenen Nutzungseinstellungen sind nach diesen Kriterien grundsätzlich zulässig, wenn höherrangige Ziele des Arten- und Biotopschutzes nachgewiesen werden, die mit der Holznutzung nicht vereinbar sind.⁹

Problematisch scheinen die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Kompensationsmaßnahme aber nicht zu sein. Es bestehen vielmehr Unsicherheiten bezüglich des Verbotes, dass die Ausweisung zum Kerngebiet nicht schon aus anderen rechtlichen Gründen ohnehin geboten ist, wie z. B. aufgrund des Protokolls von Rio de Janeiro (1992) oder der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald.

Das Protokoll von Rio de Janeiro (1992) ist ein völkerrechtliches Umweltvertragswerk über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD), das nur rechtlich verbindlich für Deutschland ist, wenn es ratifiziert d.h. in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Dies ist in diesem Sinne nie vollumfänglich geschehen. Es diente aber als Grundlage für die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“, die von der Bundesregierung am 7. November 2007 beschlossen worden ist. Bei dieser Strategie handelt es sich um ein politisches Programm bzw. um einen Akt der Regierungsplanung. Ein solcher Politikplan ist rechtlich unverbindlich¹⁰ - er ist also nicht als ein öffent-

⁸ Rechtliche Grundlage für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen in Hessen sind desweiteren das Hessische Ausführungsgesetz zum BNatSchG, das Hessische Waldgesetz und die Kompensationsverordnung.

⁹ Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald v. 21.07.2009, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, S. 8.

¹⁰ Köck, Handlungsrahmen und Instrumente für die Erhaltung der Biodiversität, NuR (2010), S. 531.

lich-rechtliche Vorschrift im Sinne von § 16 BNatSchG zu verstehen.

Ähnlich verhält es sich mit der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald, die 2010 durch das Hessische Umweltministerium in Kraft gesetzt wurde. Die der Naturschutzleitlinie zugrundeliegende Naturschutzkonzeption fußt auf vier Modulen des Waldnaturschutzes. Ein wesentliches Modul ist die Ausweisung von Kernflächen. Sog. Leitlinien sind aber auch keine öffentlich-rechtliche Vorschrift gem. § 16 BNatSchG, da sie eine Handlungsempfehlung ohne rechtliche Verbindlichkeit darstellen.

Die Anerkennung von Kernflächen als Kompensation ist, wenn alle anderen Voraussetzungen gegeben sind, rechtmäßig. Auch wenn man bei der Lektüre der „Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt“ und der „Naturschutzleitlinie“ auf Formulierungen stößt, die durchaus als einzuhaltende „Muss-Vorschriften“ zu verstehen sind – auch ein prinzipieller Verbindlichkeitsanspruch ausgedrückt wird – handelt es sich nicht um Regeln, sondern um Ziele und Grundsätze.

Buchbesprechung

1. Lena Jahrmarkt, Internationales Klimaschutzrecht: Der Weg zu einem Weltklimavertrag im Sinne gemeinsamer, aber differenzierter Verantwortlichkeit, Nomos, Baden-Baden 2016, 417 S., 98 Euro

Der Klimawandel als eines der größten Menschheitsprobleme des 21. Jahrhunderts erfährt seit einiger Zeit eine immer stärkere rechtliche Regulierung. Weil die globale Erwärmung und ihre Verursachung durch Treibhausgasemissionen – wie die meisten modernen Umweltprobleme – ein Mengenproblem sind, liegt die Lösung kurz gesagt darin, die Gesamtmenge an Emissionen drastisch zu reduzieren. Und damit insbesondere die Nutzung fossiler Brennstoffe für Strom, Wärme, Mobilität, Landwirtschaft und Plastik zeitnah auf null zu reduzieren. Entgegen landläufiger Meinung sind Deutschland und die EU dabei bislang keine Vorreiter. Die Pro-Kopf-Emissionen gehören weiterhin zu den höchsten weltweit. Und auch die relative Entwicklungsrichtung ist keineswegs so günstig wie oft

unterstellt – die EU als Ganzes hat seit 1990 (wenn man Importe und Exporte saldiert) mehr Emissionen ins Ausland verlagert, als sie statistisch eingespart hat.

Umso dringlicher sind bindende internationale Vorgaben, die starke Emissionsreduktionen bewirken und zudem verhindern, dass Emissionen sich lediglich von einem Land ins andere und einem Sektor in den anderen verlagern. Jenem internationalen Klimaschutzrecht widmet sich die juristische Dissertation von Lena Jahrmarkt. Nach einer etwas knappen Abhandlung des durchaus vielschichtigen klimanaturwissenschaftlichen Forschungsstandes liefert die Arbeit im Kern eine breite Darstellung der Entwicklung des Klimavölkerrechts seit Anfang der 1990er Jahre. Die Klimarahmenkonvention (UNFCCC) von 1992 werden ebenso wie das Kyoto-Protokoll von 1997 und die diversen Beschlüsse und Zwischenstände der zahlreichen Klimakonferenzen detailliert nachgezeichnet. Es entsteht damit eine überaus nützliche Fundgrube zu einer komplexen Entwicklung, die auch als Nachschlagewerk bestens geeignet ist. Auch das nunmehr besonders wichtige Pariser Klima-Abkommen vom Dezember 2015 wird bereits behandelt.

Schlussendlich mündet die Arbeit in nähere Betrachtungen dazu, wie man den Klimawandel international noch intensiver regulieren könnte. Eine solche Analyse ist grundsätzlich naheliegend, da das Paris-Abkommen im Wesentlichen auf freiwillige Reduktionsbeiträge der Staaten ausgerichtet ist und deshalb eine weitere Regulierung zeitnah zwar wenig wahrscheinlich ist, aber grundsätzlich sehr wünschenswert wäre. Wirklich formulierbar sind solche Weiterentwicklungsvorschläge indes nur, wenn man dafür einen klaren Maßstab formuliert. Da die Dissertation die komplexe Diskussion um Menschenrechte gegen den Klimawandel weitgehend beiseite lässt und auch keine rechtsphilosophische respektive gerechtigkeitstheoretische Betrachtung vorangestellt wird, fehlt dem Buch ein wenig ein solcher Maßstab. Die – bei richtiger Betrachtung der menschenrechtlichen Garantien für die elementaren Freiheitsvoraussetzungen Leben, Gesundheit und Existenzminimum schon heute bestehenden – massiven Verpflichtungen zu mehr Klimaschutz bleiben damit ein wenig undeutlich. Sie sind aktuell übrigens Gegenstand einer ganzen Reihe von

Klagen weltweit, zunehmend auch innerhalb der EU. Der Rezensent wird in diesen Tagen eine weitere Klage für einige Verbände und Individuen vor das Bundesverfassungsgericht bringen.

Unbeachtet bleibt in Lena Jahrmarkts ansonsten spannendem Buch auch, dass Art. 2 Abs. 1 des Paris-Abkommens trotz dieses sonst recht vagen Abkommens bereits eine sehr ambitionierte und bindende Verpflichtung aller Staaten enthält: nämlich die globale Erwärmung auf (nicht zwei, sondern) deutlich unter 2 Grad und möglichst sogar 1,5 Grad Celsius gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Legt man die Daten des Weltklimarates (IPCC) zugrunde, impliziert das eine Verpflichtung zu Nullemissionen in sämtlichen Sektoren und Staaten in ein bis zwei Jahrzehnten. Die deutschen Klimaziele – die bislang nicht einmal erreicht werden – bleiben dahinter meilenweit zurück. Wie in Deutschland über wenige Emissions-Prozente, Diesel oder Plastikmüll debattiert wird, ist vor diesem Hintergrund durchaus gespenstisch, besteht aus Art. 2 Abs. 1 des offiziell allseits gefeierten Paris-Abkommens doch bereits die Verpflichtung, zeitnah die fossilen Brennstoffe – und damit auch Diesel, Plastik & Co. – auf null zu bringen. Auch die Umweltverbände täten gut daran, dies öfter und deutlicher zu thematisieren, statt sich durch die gängigen Berlin-Brüsseler Debatten über kleinste Schritte vollständig vereinnahmen zu lassen.

Insgesamt ist das Werk wegen seiner überaus hilfreichen historischen Gesamtschau dennoch ein Muss für alle an der internationalen Klimapolitik Interessierten. Und für die, die einmal genauer über Klimaschutzrecht im Allgemeinen nachdenken wollen, ebenfalls.

Von Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.
(Leipzig)

Hinweis

Öffentliche Konsultation als Beitrag zur Eignungsprüfung für die Luftqualitätsrichtlinien der EU

Diese öffentliche Konsultation gehört zu der von der Europäischen Kommission vorgenommenen Eignungsprüfung (fitness-check) für die Luftqualitätsrichtlinien der EU (2008/50/EG, 2004/107/EG). So sind Einzelpersonen und Organisationen aufgefordert, sich an dieser Konsultation zu beteiligen.

Geprüft wird die Leistung der beiden einander ergänzenden Luftqualitätsrichtlinien (s.o.). Diese Richtlinien legen Luftqualitätsnormen und weitere Anforderungen fest, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Luftqualität in ihrem Hoheitsgebiet in harmonisierter und vergleichbarer Weise überwachen und/oder bewerten.

Die Ansichten von Interessensvertretern zu folgenden Themen sollen mit der Konsultation eingeholt werden:

- Grad des Problembewusstseins hinsichtlich der Luftqualität im Allgemeinen und Wissensstand hinsichtlich der Bestimmungen der Luftqualitätsrichtlinien im Besonderen.
- Beitrag der Luftqualitätsrichtlinien zur Verbesserung der Luftqualität in Europa.

Die Konsultation läuft vom 8.5.2018 bis zum 31.7.2018 und ist auf folgendem Link einzusehen:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-support-fitness-check-eu-ambient-air-quality-directives_de

Die Beantwortung des Fragebogens kann auch auf Deutsch stattfinden und dürfte ca. 20 Min in Anspruch nehmen.

